

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/11 B

L 6 U 28/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 454/02 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe
unter Beordnung des Rechtsanwalts F. , M. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt hier lediglich allgemein eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG durch das LSG. Er bezeichnet jedoch keinen von ihm vor dem LSG gestellten Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist. Seine Hinweise auf in der 1. Instanz gestellte Anträge reichen nicht aus. Mangels Bezeichnung des Beweisanspruchs liegen damit schon die formalen Voraussetzungen für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht vor. Soweit der Kläger allgemein rügt, dass das LSG nicht berücksichtigt habe, dass zwischen der ursprünglichen Gutachtenerstellung im Jahre 2005 und der im Rahmen des Berufungsverfahrens nochmals eingeholten Stellungnahme des selben Sachverständigen fünf Jahre vergangen seien, hat er nicht aufgezeigt, inwiefern der bloße Zeitablauf die medizinische oder wissenschaftliche Qualität der Aussagen über in der Vergangenheit abgelaufene Ereignisse hätte beeinträchtigen können.
- 2 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ff ZPO abzulehnen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

